

DSTG-Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts.

Im Wesentlichen möchten wir auf unsere im Anhang befindliche Stellungnahme vom 29. Juli 2022 zum Referentenentwurf verweisen.

Darüber hinaus führen wir Folgendes aus:

Modernisierung der Betriebsprüfung

Vorbemerkung:

Die Betriebsprüfung stellt eine besondere Form der Verifikation der Steuererklärung dar. Die weitest- aus größte Anzahl an Steuererklärungen wird ohne eine Betriebsprüfung veranlagt.

Zur Verdeutlichung der Ist-Situation sei auf die nachfolgende Statistik des BMF aus dem Jahr 2019 verwiesen.

Insgesamt waren im Jahr 2019 in der Betriebskartei der Finanzämter 8.225.244 Betriebe erfasst, von denen 181.345 Betriebe geprüft wurden. Dies entsprach einer Prüfungsquote von 2,2 Prozent.

Jahr	2019		
	Zahl der Betriebe	Durchgeführte Prüfungen	Anteil
Großbetriebe	191.893	38.876	20,3 %
Mittelbetriebe	802.052	47.948	6 %
Kleinbetriebe	1.187.596	36.096	3 %
KSt	6.043.703	58.425	1 %

Der Staat vertraut also weitestgehend auf die Richtigkeit der eingereichten Steuererklärungen. Dies ist auch notwendig, da der Personalfehlbestand in der Steuerverwaltung zu hoch ist, um flächendeckende Betriebsprüfungen durchzuführen. Sogar die am 11.9.1997 von der Finanzministerkonferenz festgelegten Soll-Werte für Prüfungsturnusse (Großbetriebe: 4 Jahre, Mittelbetriebe: 8,4 bis 10,5 Jahre, Kleinbetriebe: 14,4 bis 20 Jahre) werden wegen des Personalmangels deutlich verfehlt.

Selbstverständlich sind Unternehmen und gerade die steuerberatenden Berufe dazu verpflichtet, gesetzeskonforme Steuererklärungen abzugeben. Daher ist zunächst einmal davon auszugehen, dass es in einer Betriebsprüfung zu keinen Änderungen gegenüber der eingereichten Steuererklärung kommt.

Die Klage, dass Betriebsprüfungen nicht zeitnah erfolgen und Änderungen gegenüber der eingereichten Steuererklärung erst Jahre später festgestellt werden, ist allein deshalb schon abwegig, da der Staat um die zutreffende Steuer betrogen worden wäre, wenn die Betriebsprüfung den Sachverhalt nicht richtiggestellt hätte.

Insgesamt wird die Geschwindigkeit einer Betriebsprüfung im Wesentlichen durch das Verhalten folgender Beteiligten bestimmt:

- Betriebsprüfer/-in
- z. T. Auslandsprüfer/-in
- z. T. Bundesprüfer/-in
- Steuerberater/-in
- Unternehmer/-in
- z. T. ausländische Staaten

Wie in einem Getriebe müssen die Zahnräder gut ineinandergreifen. Sofern es bei einem der Beteiligten zu Verzögerungen kommt, leidet das ganze System der Betriebsprüfung. Die Aussage „Die Finanzverwaltung ist schuld, dass die Betriebsprüfungen nicht zeitnah erfolgen“ ist daher schon sehr tendenziös und gibt die Realität nicht wider.

Gesetzentwurf

Wie in der Stellungnahme zum Referentenentwurf dargelegt, haben in den vergangenen Monaten mehrere Sitzungen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Thema „Flexibilisierung und Modernisierung der Betriebsprüfung“ stattgefunden. Auch andere Stakeholder waren in den Prozess mit einbezogen.

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf stellt nach Auffassung der DSTG einen tragbaren Kompromiss dar, um allen Beteiligten gerecht zu werden.

Der Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen drei aufeinander abgestimmte Neuerungen:

Zunächst besteht auf Antrag des Steuerpflichtigen die Möglichkeit, zeitkritische Dinge (z. B. Verrechnungspreisthematiken) vorzuziehen und im Wege eines **Teilabschlussbescheids** gesondert

festzustellen. Mit dieser Neuerung wird dem Wunsch der zeitnahen Prüfung bestimmter Sachverhalte entsprochen.

Aus Sicht der DSTG sind Forderungen, dieses neue Instrument auch auf andere Anwendungsbereiche auszuweiten, nicht notwendig. Die Abgabenordnung enthält bereits das Instrument der verbindlichen Auskunft.

Eine weitere Neuerung ist die Einführung einer zeitlich beschränkten Ablaufhemmung (§ 171 Abs. 4 AO neu) bei einer Betriebsprüfung. Für die Steuerverwaltung wird die Umsetzung dieser Neuregelung eine gewaltige Herausforderung. Die im Entwurf geplanten fünf Jahre sind das absolute Minimum, um die Betriebsprüfungen bei den sogenannten MNE (Multi National Enterprises) abzuschließen.

Eine Änderung der geplanten Vorschrift hin zu einer momentan diskutierten zeitlichen Staffelung der Ablaufhemmung des § 171 Abs. 4 AO nach Größenklassen würde lediglich zu einer Verkomplizierung des Steuerrechts führen, hätte aber keinerlei Praxisnutzen, da die Betriebsprüfung von Klein- und Mittelbetrieben in aller Regel zeitnah abgeschlossen wird.

Um die Umsetzung des neuen § 171 Abs. 4 AO zu schaffen, braucht die Steuerverwaltung das Instrument des qualifizierten Mitwirkungsverlangens. Nur mit diesem kann die Steuerverwaltung im Falle von (bewussten) Verzögerungen durch die Unternehmen oder Steuerberater/-innen das oben beschriebene Getriebe einer Betriebsprüfung wieder in Schwung bringen. Nach Einschätzung der DSTG wird das neu geschaffene Instrument in nur sehr wenigen Fällen zur Anwendung kommen, da wir in der Regel eine gute Kooperation zwischen den Beteiligten erleben. Wo es jedoch Anwendung finden wird, ist es absolut notwendig.

Plattformen-Steuertransparenzgesetz – PStTG

Wegen der in der Stellungnahme zum Referentenentwurf beschriebenen Ausweichbewegungen der steuerunehrlichen Betriebe von Plattformen hin zu eigenen Onlineshops schlägt die DSTG Folgendes vor:

- Erweiterung des Anwendungsbereichs des PStTG um alle Onlineshops, die eine Umsatzenschwelle von jährlich 100.000 Euro überschreiten
- Verifikation der Meldepflicht im Sinne des PStTG über eine zusätzliche Kennziffer „in Onlineshops erzielte Umsätze“ bei der Umsatzsteuererklärung
- Übermittlung der Verpflichtung einer Meldung nach dem PStTG durch das Finanzamt an das BZSt analog der Verpflichtung zur Abgabe einer zusammenfassenden Meldung

Vorteil:

Gemäß § 25 Abs. 2 PStTG könnte bei steuerunehrlichen Onlineshops (besonders im Rahmen einer Steuerfahndung) deren Sperrung angeordnet werden.

Erprobung alternativer Prüfungsmethoden

Die DSTG begrüßt die geplante Neuregelung des § 38 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung hinsichtlich der sogenannten Steuerkontrollsysteme. Da es sich zunächst um eine Erprobung mit anschließender Evaluierung handeln soll, halten wir es für zielführend, die Vorschrift nicht sofort in die Abgabenordnung aufzunehmen.

Nachdem das Bundeszentralamt für Steuern nicht für die Prüfung von Steuerkontrollsystemen zuständig ist, erachten wir den Formulierungsvorschlag des Bundesrates zu § 38 EGAO für richtig, also ohne den Passus „im Benehmen mit dem Bundeszentralamt für Steuern“.